

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 4/2020

Mittwoch, den 23. Dezember 2020

8. Jahrgang

Krönung für die „Krone“ Schweinaer Bürgerinitiative mit Deutschem Nachbarschaftspreis ausgezeichnet



Fotos: E. Biedermann, Stiftung nebenan.de



Trotz aller coronabedingten Herausforderungen war das Jahr 2020 ein sehr erfolgreiches für die Bürgerinitiative Krone Schweina e. V.: Zu Beginn des Jahres stellte der Verein sein Projekt im Schweinaer Zukunftsformat, dem Campus.Schweina, vor und startete zeitgleich eine erfolgreiche Spendenaktion. Mit Unterstützung vieler Bürgerinnen und Bürger, vor allem aus Schweina, und einer LEADER-Förderung war es möglich, den Einbau der Bogenfenster an der Rückseite der „Krone“ zu finanzieren.

Im September sorgte die Kür zum Landessieger Thüringen im Wettbewerb um den Deutschen Nachbarschaftspreis

der nebenan.de Stiftung für riesengroße Freude. Und dann kam im November der Paukenschlag: Die Krönung zum 3. Bundessieger im Wettbewerb um den Deutschen Nachbarschaftspreis. Insgesamt 5.000 Euro Preisgeld kamen so in die Vereinskasse, die selbstverständlich in die weitere Sanierung des Gebäudes fließen.

Wer mehr über die „Krone“ erfahren, vor Ort mithelfen oder die Initiative mit einer Spende unterstützen will, findet alle Informationen auf der Internetseite der Bürgerinitiative, die auch dieses Jahr neu entstanden ist: www.schweinaerkrone.de.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2020 ist gezeichnet von der Corona-Pandemie, deren Folgen wir auch in der Stadt Bad Liebenstein und den Ortsteilen unmittelbar zu spüren bekommen. Um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, wurden Kontaktbeschränkungen verordnet, die unseren Alltag veränderten. Geschäfte mussten schließen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe durften keine Gäste mehr empfangen. Vereinszusammenkünfte, Gottesdienste oder Familienfeiern waren nicht oder nur eingeschränkt möglich, Kulturveranstaltungen mussten ausfallen. Das öffentliche Leben kam teilweise zum Erliegen. Das hat uns in eine schwierige Lage versetzt.

Wir befinden uns in einer Zeit, in der sich die einen um ihre Gesundheit und das Wohlergehen ihrer Angehörigen sehr sorgen. Andere bangen zugleich um ihre wirtschaftliche Existenz. Sie erleben als Gewerbetreibende Umsatzeinbußen, als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Kurzarbeit, als Eltern fehlende Betreuungsmöglichkeiten, wenn Schule und Kindergarten schließen. Wir alle sehnen uns danach, wieder in ein normales Leben zurückzukehren. Bis es soweit ist, brauchen wir im Ort große Rücksichtnahme und viel Verständnis füreinander. Trotz der Einschränkungen tun alle ihr Bestes: In der Familie oder am Arbeitsplatz. Bei der Betreuung unserer Kinder und der Pflege der Älteren und Kranken. In der Kommunalpolitik, in den Vereinen und den Kirchgemeinden. Es kommt jetzt auf einen besonderen Zusammenhalt an. Und es braucht eine gesunde Portion Optimismus.

Dazu haben wir in unserer Kommune allen Grund: Mitte des Jahres ist das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) an seinem neuen Standort umgezogen. Auch das Herzog-Georg-Carree mit Drogeriemarkt, Bankfiliale, Geschäften und Wohnungen wurde fertiggestellt. Gegenüber eröffnete im Dezember die neue Sparkassenfiliale. Am bisherigen Standort wird nächstes Jahr die Tourist-Information einziehen. Die einsturzgefährdete Villa Charlotte ist bis zum Erdgeschoss abgebaut worden. Sie soll mit gleichem Aussehen wieder errichtet werden. Im Obergeschoss sollen die AWO Thüringen Senioren-WGs entstehen lassen. Für die Sportstätte an der Ruhlaer Straße haben die Planungen zur Sanierung begonnen. Dort soll 2021 der Bau eines Kunstrasenplatzes und weiterer Anlagen beginnen, die von den örtlichen Fußballvereinen, aber auch von den Wintersportlern und für das Otto-Scharfenberg-Turnier genutzt werden können.

In Schweina hat die Stadt dieses Jahr das Gelände der ehemaligen Pfeifenfabrik erworben. Nun wird ein Entwicklungskonzept erarbeitet, um das Areal und den Ortskern wiederzubeleben. Das Umfeld des Bio-Bades wird 2021 mit dem Bau eines Wanderparkplat-

zes weiter aufgewertet und die Altensteiner Höhle fertig saniert.

Mit dem Neubau des Verbindungssammlers über die Siegwiesen erhält Steinbach Anschluss an die zentrale Kläranlage in Meimers. Den Sammler hat der Wasserverband gebaut, nun kann die Stadt nächstes Jahr darauf einen Weg errichten.

Und ein weiterer Weg befindet sich in Vorbereitung: Gemeinsam mit dem Landkreis beginnt die Stadt die Planungen für einen Rad- und Gehweg entlang der Kreisstraße K 88 nach Meimers.

Für Bairoda soll im kommenden Jahr das Gewässerentwicklungskonzept Farnbach beschlossen werden, aus dem sich für die nächsten 10 Jahre die baulichen Maßnahmen in der Ortslage ableiten.

Auch in Sachen Veranstaltungen verspricht das Jahr 2021 spannend zu werden: Der Altenstein ist als Außenstandort Teil der Bundesgartenschau in Erfurt. Steinbach feiert die 500-jährige Scheingefangennahme Martin Luthers. Und gemeinsam mit Bad Salzungen möchte Bad Liebenstein die 2. Bewerbungsstufe erreichen, wenn es um die Ausrichtung der Thüringer Landesgartenschau 2028 geht. Unter Beteiligung der Öffentlichkeit gilt es dann, eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten, in der wir uns gezielt mit den Grünflächen der Stadt auseinandersetzen.

Für unsere Kommune ist und bleibt das wichtigste Gut das Wirken der Menschen vor Ort. Ihr Einsatz bestimmt maßgeblich unser tägliches Lebensumfeld. Ob im Supermarkt an der Kasse, an der Rezeption der Arztpraxis, im Kollegium am Arbeitsplatz, im Verein oder in der Kirchgemeinde: Im Beruf genauso wie im Ehrenamt möchte ich Sie ermuntern, trotz der Einschränkungen weiter aktiv und motiviert zu bleiben.

Herzlich bedanken möchte ich mich für die gute Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Stadtrates, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Stadtverwaltung, in der Stadtmeisterei und in unseren Kindergärten sowie mit den Kameradinnen und Kameraden unserer Feuerwehr.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich eine gesegnete Weihnachtszeit und für das Jahr 2021 Zuversicht und vor allem Gesundheit.

Ihr
Bürgermeister
Dr. Michael Brodführer



Foto: Heiko Matz

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0
Telefax: +49 (0) 36961 361 20
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:*

Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

* Beachten Sie bitte die coronabedingten Einschränkungen. Den aktuellen Stand erfahren Sie per Telefon oder über die Rathauswebseite.

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184
E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Sprechzeiten:

Jeden zweiten Mittwoch im Monat: 14:00–16:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506
Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Herr Taubert

August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein/OT Schweina

Telefon: +49 (0) 36961 734484

Sprechzeiten:

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 16
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320
E-Mail: info@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de/tourist-information

Öffnungszeiten:*

Montag–Freitag: 11:00–17:00 Uhr

* Beachten Sie bitte die coronabedingten Einschränkungen. Informieren Sie sich über den aktuellsten Stand bitte per Telefon oder über die Webseite.

Inhalt

Bekanntmachung der Beschlüsse	S. 3
Bekanntmachung geänderte Hauptsatzung	S. 7
Bekanntmachung geänderte Kurbeitragsatzung	S. 7
Bekanntmachung Haushaltssatzung 2021	S. 8
Auslegungszeiten der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018	S. 9
Festsetzung der Grundsteuern und Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben 2021	S. 9
Bekanntmachung geänderte Geschäftsordnung	S. 10
Zugänglichkeit Rathaus (Corona) und Schließzeiten Jahreswechsel	S. 10
Winterdienstinformationen	S. 11
Meldung aus dem Fundbüro	S. 12
weitere Mitteilungen	S. 12

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 6. August 2020

Beschluss HA-2020-13

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe für Mehrkosten der Maßnahme Teiltrückbau und Bauteilsicherung Herzog-Georg-Straße 37 (Charlotte) in Höhe von 50.000 Euro (HHST 2.581300.940000.119). Die Deckung erfolgt über eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (HHST 2.910000.310000.999).

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. September 2020

Beschluss HA-2020-16

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 4. Juni 2020.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2020-17

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 6. August 2020.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2020-18

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein –1. Änderungssatzung - Hauptsatzung– gemäß Anlage.¹

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2020-19

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Liebenstein –1. Änderungssatzung - Kurbeitragssatzung– gemäß Anlage.²

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2020-20

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Liebenstein beschließt die Erhöhung der überplanmäßigen Ausgabe vom 06. August 2020 für Mehrkosten der Maßnahme „Teiltrückbau und Bauteilsicherung Herzog-Georg-Straße 37 (Charlotte)“ um 23.897,38 Euro (HHST 2.581300.940000.119). Die Deckung erfolgt über eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (HHST 2.910000.310000.999).

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Stadtratssitzung vom 24. September 2020

Beschluss 02-2020-21

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 18. Juni 2020.

Abstimmungsergebnis:

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2020-22

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein –1. Änderungssatzung - Hauptsatzung– gemäß Anlage.³

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2020-23

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Liebenstein –1. Änderungssatzung - Kurbeitragssatzung– gemäß Anlage.⁴

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2020-24

Der Stadtrat beschließt, 9.799 Aktien der KEBT Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG zu ihrem vollen Wert zum Verkauf anzubieten.

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2020-25

Der Stadtrat beschließt, den Beschluss Nr.02-2015-24 über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kurpark II – südliche Teilfläche“ auf den Flurstücken Nr. 530/6, 530/39 und 530/41 der Gemarkung Bad Liebenstein aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2020-26

Der Stadtrat beschließt, den Beschluss Nr. 42/05/2010 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2010 „Bebauung am Stadtpark Bad Liebenstein“ in der Gemarkung Bad Liebenstein aufzuheben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die für die Aufhebung des Verfahrens erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 5. November 2020

Beschluss BA-2020-76

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 28. Mai 2020.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2020-77

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat, zu beschließen,

- die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterm Giebel“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen,
- den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Unterm Giebel“ im Ortsteil Bad Liebenstein, in der Fassung vom 21. Oktober 2020, zu billigen und den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 öffentlich auszulegen sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2020-78

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt für die straßenausbaubeitragsrechtliche Anlage Teilstrecke Straße „Breiter Fahrweg“ (Einmündungsbereich L1027 bis Einmündung Rad-/Gehweg)/„Am Hölzchen“ eine Abschnittsbildung für den selbstständig abrechenbaren Abschnitt Einmündung L1027 bis Einmündung Rad-/Gehweg Richtung Barchfelder Straße.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2020-79

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung bestätigt das Bauprogramm in Gestalt des Ausführungsentwurfes vom 29. Oktober 2020 für die

1 Siehe S. 8.

2 Siehe S. 7.

3 Siehe S. 8.

4 Siehe S. 7.

Maßnahme „Neubau eines Geh- und Radweg im Bereich ‚Breiter Fahrweg‘ nebst Beleuchtung vom Einmündungsbereich ‚Am Hölzchen‘ bis Einmündungsbereich ‚Barchfelder Straße‘ sowie Herstellung einer Mischverkehrsfläche nebst Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün und Beleuchtung vom Kreuzungsbereich L 1027 bis Einmündung ‚Am Hölzchen‘ im OT Bad Liebenstein“.

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der zuständigen Verkehrsbehörde einen Antrag zu stellen, das Ortseingangsschild auf der Straße L 1027 vor dem Abzweig Barchfelder Straße zu versetzen, um dort eine Abbiegemöglichkeit zu schaffen (Linksabbieger).

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2020-80

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung bestätigt das Bauprogramm in Gestalt des Ausführungsentwurfes vom 29. Oktober 2020 für die Maßnahme „Neubau Wirtschaftsweg „Im Steinbacher Grund“ OT Bad Liebenstein, Steinbach“. Für die vorgesehene adaptive Beleuchtung ist der Leuchtentyp der Firma Schuch zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2020-81

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt die Durchführung des Bauvorhabens „Sanierung der zentralen Sportstätte der Stadt Bad Liebenstein an der Ruhlaer Straße“.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2020-82

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung, die Verlängerung des Durchführungszeitraumes der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Stadt- und Kurzentrum“ Bad Liebenstein bis zum 31. Dezember 2030.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2020-83

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung, die Verlängerung des Durchführungszeitraumes der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Schweina“ bis zum 31. Dezember 2030.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2020-84

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung, die Verlängerung des Durchführungszeitraumes der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Historischer Ortskern Steinbach“ bis zum 31. Dezember 2030.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12. November 2020

Beschluss HA-2020-24

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 3. September 2020.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2020-25

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2021 sowie des Finanzplanes für die Jahre 2021 bis 2024.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2020-26

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung über die Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes mit der Stadt Bad Salzungen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2020-27

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Liebenstein beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die Vergabe der Baumaßnahme „Sanierung der Trockenbauwand vor der Charlotte“ im OT Bad Liebenstein in Höhe von 30.689,03 Euro (HH-Stelle 2.581300.940001.999).

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2020-28

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Liebenstein beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für den Auftrag zur Ausführung von Planungsleistungen für das Vorhaben „Neubau Wanderparkplatz Heinzentor in Bad Liebenstein Ortsteil Schweina“ in Höhe von 65.899,82 Euro (HH-Stelle 2.680000.950000.147).

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2020-29

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Liebenstein beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für den Auftrag zur Erarbeitung der Planung für die Errichtung einer Heilwasser-Kneipp-Anlage in Bad Liebenstein an das Architektur- und Ingenieurbüro Lehrmann & Partner GbR, Waltershäuser Landstraße 27, 99880 Waltershausen OT Schmerbach in Höhe von 71.278,38 Euro (HH-Stelle 2.581700.940000).

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Stadtratssitzung
vom 26. November 2020**

Beschluss 03-2020-45

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 24. September 2020.

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2020-46

Der Stadtrat beschließt die gemeinsame Bewerbung der Städte Bad Liebenstein und Bad Salzungen zur Durchführung der Thüringer Landesgartenschau 2028.

Abstimmungsergebnis:

20 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2020-47

Der Stadtrat beschließt, auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraumes der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Stadt- und Kurzentrum“ bis zum 31. Dezember 2030.

Abstimmungsergebnis:

20 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2020-48

Der Stadtrat beschließt, auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraumes der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Schweina“ bis zum 31. Dezember 2030.

Abstimmungsergebnis:

20 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2020-49

Der Stadtrat beschließt, auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraumes der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Historischer Ortskern Steinbach“ bis zum 31. Dezember 2030.

Abstimmungsergebnis:

20 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2020-50

Der Stadtrat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2020-51

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2018 nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Abstimmungsergebnis:

20 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2020-52

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2021 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.⁵

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2020-53

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2024 gemäß Anlage.⁶

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2020-54

Der Stadtrat beschließt:

1. Auf der Grundlage des Antrages (Anlage 1) von [***]⁷, nachfolgend Vorhabenträger genannt, soll gemäß § 12 BauGB das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet werden.
2. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) und dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Anlage 3), welche Bestandteil dieses Beschlusses werden.
3. Folgende Planungsziele werden angestrebt: Der Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Flurstück Nr. 1404/4 und einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 1400/35 in der Gemarkung Bad Liebenstein, das Baurecht für die Errichtung von Wohngebäuden, notwendiger Stellplätze und für die erforderlichen Erschließungsanlagen zu erlangen und das Vorhaben zu realisieren. Ziel ist die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ entsprechend § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).
4. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 1/2020 „Unter dem Hahn“ tragen.
5. Die Kostenübernahme für alle notwendigen Planungsleistungen soll in einer Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 BauGB geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

20 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

⁵ Siehe S. 8.

⁶ Jederzeit auf der Rathauswebseite oder zu den Ausleuchtungszeiten vor Ort einsehbar.

⁷ Aus Datenschutzgründen werden Namen und Anschriften hier nicht wiedergegeben.

Beschluss 03-2020-55

Der Stadtrat beschließt die Beschlussfassung über die Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes mit der Stadt Bad Salzungen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

20 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2020-56

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Liebenstein gemäß Anlage.⁸

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen

Beschluss 03-2020-57

Die Geschäftsordnung wird im § 20 dahingehend ergänzt, dass neben den bisher bestehenden beiden Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss und Bauausschuss) ein dritter Ausschuss (TJKS) eingesetzt wird, der für die Themenfelder Tourismus, Jugend, Kultur und Sport zuständig ist. Dem TJKS als beratenden Ausschuss gehören der Bürgermeister sowie sechs weitere Mitglieder des Stadtrates an.

Abstimmungsergebnis:

4 JA-Stimmen, 15 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein

– 1. Änderungssatzung - Hauptsatzung –

vom 8. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 24. September 2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thüringer Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte:

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Schweina	365,18 EUR
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	443,75 EUR
der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete	96,53 EUR

⁸ Auf der Rathauswebseite einsehbar.

Die Beträge erhöhen sich ab dem 1. Januar 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

Artikel 2

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Februar 2020 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 8. Dezember 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer

-Siegel-

Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Liebenstein

– 1. Änderungssatzung - Kurbeitragssatzung –

vom 8. Dezember 2020

Aufgrund der § 19 Abs. 1, §§ 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung –ThürKO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes –ThürKAG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in deren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 24. September 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages – 1. Änderungssatzung - Kurbeitragssatzung – beschlossen:

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 6. April 2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag pro Beitragspflichtigen 2,00 EUR.

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit (z. B. Ferienwohnung, Ferien- oder Wochenendhaus) sind und die nicht ihren Hauptwohnsitz in Bad Liebenstein haben, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag in Höhe von 56,00 EUR erhoben.

Artikel 3

In § 10 Abs. 4 Satz 4 wird der Betrag „15,00 EUR“ in „20,00 EUR“ geändert.

Artikel 4

Nach § 10 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

- (6) Soweit die Wohnungsgeber ihre Meldungen ausschließlich über das von der Stadtverwaltung eingerichtete elektronische Meldeverfahren abwickeln erhalten sie einen Digitalbonus in Höhe von 5 % des Kurbeitrages. Die Abrechnung erfolgt als Gutschrift im Zuge der Aufforderung zur Abführung des Kurbeitrages, die monatlich aufgrund der elektronischen Meldungen erstellt werden.

Artikel 5

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 8. Dezember 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer -Siegel-
Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2021

vom 10. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 55 bis 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278) erlässt die Stadt Bad Liebenstein am 26. November 2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

13.808.100 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

6.935.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.172.700 €** festgesetzt.

§ 4

Obergrenze Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

§ 5

Stellenplan

Es gilt der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan. Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 10. Dezember 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer -Siegel-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 (Az. 17 99 G 200-740/20 (Ru)) den Eingang der Haushaltssatzung 2021 bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

4. Januar 2021 bis einschließlich 18. Januar 2021

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein, zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 unter oben genannter Anschrift möglich. Auf Grund der bestehenden Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2021 ist ebenfalls auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein unter www.rathaus.bad-liebenstein.de zu finden.

Bad Liebenstein, den 10. Dezember 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer

-Siegel-

Bürgermeister

Bekanntmachung der Auslegungszeiten der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018

Gemäß § 80 Absatz 4 ThürKO erfolgt die öffentliche Auslegung der festgestellten Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Bad Lie-

benstein für das Haushaltsjahr 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

4. Januar 2021 bis einschließlich 18. Januar 2021

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein. Des Weiteren besteht bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der vorgenannten Dienststelle. Auf Grund der bestehenden Corona-Pandemie wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Bad Liebenstein, den 10. Dezember 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer

-Siegel-

Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuern und Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben 2021

1. Festsetzung der Grundsteuern

Die Festsetzung der Grundsteuern durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes – GrStG – vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuern werden mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Sie sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen bzw. zu den Kassenöffnungszeiten bei der Stadtkasse in der Dienststelle Schweina zu entrichten. Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag vorliegt, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein in der Dienststelle Schweina, Steueramt, eingesehen werden.

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 GrStG für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer, die ab 1. Januar 1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden. Für solche Grundstücke, bei denen sich

die Wohn- und Nutzfläche ändert, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zum Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 GrStG erstmals fällig ist. Solange keine Änderung bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

2. Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein weist alle Steuer- und Abgabepflichtigen die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, darauf hin, die Fälligkeiten für die nachfolgend aufgeführten Steuern und Abgaben zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen unbedingt zu beachten:

Grundsteuer:	15. Februar 2021 15. Mai 2021 15. August 2021 15. November 2021
Gewerbsteuer:	entsprechend der Festlegung in den versandten Bescheiden

Bankverbindung der Stadt Bad Liebenstein:

Wartburg Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75
BIC: HELADEF1WAK

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfs bei der Widerspruchsbehörde gewahrt (Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder den Steuermessbetrag richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuerbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Bad Liebenstein, den 10. Dezember 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Liebenstein –3. Änderungs - Geschäftsordnung–

vom 27. November 2020

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 26. November 2020 die folgende

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Liebenstein beschlossen: Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Liebenstein vom 11. April 2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 26. September 2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach § 5 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

- (3) Die Fragen müssen spätestens drei Werktage vor der Stadtratssitzung schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Die jeweilige Frage muss sich auf ein Thema beziehen, für das der Stadtrat zuständig ist. Eine Beantwortung der Frage findet nur statt, wenn der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde anwesend ist.
- (4) Die Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bis zu zwei Zusatzfragen durch den Fragesteller sind zulässig. Die Zusatzfragen sind nach Möglichkeit in der Einwohnerfragestunde zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

Artikel 2

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Bad Liebenstein, den 27. November 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Mitteilungen

Zugang zu den Dienststellen Bad Liebenstein und Schweina

Weiterhin gelten in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein aufgrund der Coronapandemie erhöhte Schutzmaßnahmen. Daher ist ein Zutritt zu den Gebäuden der Dienststellen nur in absolut notwendigen Angelegenheiten und nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. In den Gebäuden ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung obligatorisch.

Ob sich Ihre Angelegenheit telefonisch oder schriftlich klären lässt, erfragen Sie am besten unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Rathaus Bad Liebenstein: +49 (0)36961 361-0
Einwohnermeldeamt: +49 (0)36961 361-23
Finanzverwaltung: +49 (0)36961 362-26 oder -24
Bauamt (Schweina): +49 (0)36961 362-10

Schließzeiten der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung bleibt am

24. und 31. Dezember 2020

geschlossen. Eingeschränkte Erreichbarkeiten gelten vom 28. bis 30. Dezember. An diesen Tagen sind nur das Einwohnermeldeamt und das Ordnungsamt besetzt.

Die Finanzverwaltung in der Dienststelle Schweina ist

vom 17. bis 31. Dezember 2020

wegen Jahresabschlussarbeiten geschlossen. Für Einzahlungen an die Stadt können in diesem Zeitraum die ortsansässigen Geldinstitute genutzt werden. Ab dem 4. Januar 2021 ist die Finanzverwaltung wieder erreichbar.

Allgemeine Winterdienstinformationen

Der Winterdienst erfolgt bedarfsgerecht durch die Stadtmeisterei der Stadt Bad Liebenstein. Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen und Wege von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend der nachfolgenden Dringlichkeitsstufen.

Der zeitliche Umfang der Räum- und Streupflicht ist der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein –Straßenreinigungssatzung– vom 17. Dezember 2013, in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen.

Stufe 1:

Verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie zum Beispiel Gefällestrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse, Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen sowie Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten.

Stufe 2:

Verbindungsstraßen und Wohnsammelstraßen.

Sind die Straßen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 winterdienstlich sichergestellt und keine weiteren Niederschläge zu erwarten, kann die Stadtmeisterei auf folgenden Straßen und Wegen den Winterdienst durchführen. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht hier nicht.

Im Ortsteil Steinbach:

- Liebensteiner Straße (Lange Hecke, Hausnummern 36–28)
- Nesselrain
- Kallenbach (unbefestigter Teil)
- Kirchberg (Stich- und Separationswege)
- Papiergasse
- Höfchen
- Eichenschlag
- Weg bei Sportplatz
- Hohle (Seitenweg zu Hausnummer 15 zwischen Hausnummern 21 und 23)

Im Ortsteil Schweina:

- Am Krautgarten (unbefestigter Teil bei Hausnummern 2–6)
- Fußweg Friedrich-Eckert-Straße in Richtung Kisseler Straße
- Glücksbrunn (Zuwegung zu Schloss und Lindenmühle)
- Obere Weststraße
- Siegenberg
- Bachweg
- Sauerberg (Steilstück zu Hausnummer 11)
- Im Loch
- Donnerkutte
- Altensteiner Straße (Seitenweg zu Hausnummern 93–99)
- Marienthal (zu Hausnummern 1, 2 und 13)
- Heinzenstraße
- Wiesenweg
- Profischer Straße (ab Hausnummern 12–18 und zwischen den Wohnblöcken)

Im Ortsteil Bad Liebenstein:

- Diesterweg
- Teilstück Pestalozzistraße in Richtung Ruhlaer Straße
- Marienthaler Weg
- Am Marienthaler Wäldchen und Verlängerung Eisenbahnstraße
- Auenweg (unbefestigter Teil)
- Hahnstraße
- Hutweide und Hofmühlchen
- Stichweg Am Giebel Richtung Paul-Voigt-Straße
- Friedensallee (ab Wernerplatz Richtung Hausnummer 12)
- Inselbergstraße (Seitenwege und Korällchen)
- Grumbachstraße (Seitenweg)

Im Ortsteil Meimers:

- Dorfstraße (Seitenwege zu Hausnummern 5, 7, 13 und 15)
- Bornrain (Seitenwege zu Hausnummern 10, 10a, 12, 13 und 15)
- Lindenstraße (Seitenweg zu Hausnummern 11 und 13)
- Liebensteiner Straße (Zuwegung zu Hausnummer 7)
- Wolfsberg

Im Ortsteil Bairoda:

- Am Breitunger Rennweg
- Hauptstraße (Seitenweg zu Hausnummern 1, 1a, 1b und 1c)

In der Ortslage Atterode:

Der Winterdienst erfolgt über die Zufahrt Inselbergstraße/Sandleite. Da es sich bei der Zuwegung und den beiden Straßen in Atterode um unbefestigte Wege handelt, räumt und streut der Winterdienst erst ab einer Schneehöhe von 8 cm.

Wichtiger Hinweis

Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des Winterdienstes

nicht behindert wird (z. B. durch parkende Fahrzeuge). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Bei Straßen ohne Gehweg sind die Anlieger verpflichtet, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung, auf einer Breite von 1,50 m vor jedem Grundstück zu räumen und zu streuen.

Meldung aus dem Fundbüro

Folgende Fundsachen wurden im Rathaus der Stadt Bad Liebenstein abgegeben und können während der Öffnungszeiten von dem jeweiligen Eigentümer abgeholt werden. Nehmen Sie bitte unbedingt zunächst telefonisch Kontakt zum Fundbüro auf.

Fundsache	Fundort
Autoschlüssel	Neuer Kurpark, OT Bad Liebenstein
Mountainbike	Melsunger Straße, OT Bad Liebenstein
Xpro Topcase/Motorradkoffer	Glücksbrunn, OT Schweina
Schlüsselbund mit Karabinerhaken	Theaterstraße, OT Bad Liebenstein
Powerbank	Neuer Kurpark OT Bad Liebenstein
Handy HUAWEI	Kisseler Straße, OT Schweina
Schlüssel mit schwarzem Griff	Burgruine Liebenstein
iPod mit Hülle	zwischen Ida-Denkmal und Majorskopf
Hörgerät	Elisabethpark, OT Bad Liebenstein
Autoschlüssel	Altensteiner Straße, OT Schweina
Schlüssel mit Schlüsselband und DEKRA-Anhänger	Wandelhalle, OT Bad Liebenstein

Bei der Abholung müssen Sie nachweisen, dass Sie der rechtmäßige Eigentümer sind. Dieser Nachweis ist durch eine genaue Beschreibung des Gegenstandes und ggf. des Inhaltes sowie durch Angabe von Ort und Zeit des Verlustes glaubhaft zu machen.

Erforderliche Unterlagen:

- Personaldokument
- Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag, Kassenbeleg, Zweitschlüssel, Fotos, etc.)
- Gegenstandsbeschreibung
- ggf. Bestätigung der Diebstahlanzeige der Polizei

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim

Fundbüro auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Stadt Bad Liebenstein übergeht.

Ihre Ansprechpartnerin:
 Frau Koch
 Amt für Sicherheit und Ordnung
 Dienststelle Bad Liebenstein
 Bahnhofstraße 22
 36448 Bad Liebenstein
 Tel.: +49 (0) 36961-36128

Hinweis zur Zuständigkeit bei Meldung von Corona-Verstößen

Immer wieder erreichen das Ordnungsamt Beschwerden über die Nichteinhaltung von Coronaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet. Zwar ist die Stadt Bad Liebenstein als allgemeine Gefahrenabwehrbehörde befugt, in bestimmten Bereichen Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen. Für die Verfolgung, Ahndung und das Verhängen von Bußgeldern bei Verstößen gegen die geltenden Corona-Verordnungen, ist aber das Landratsamt des Wartburgkreises zuständig.

Georg-Gutscheine weiterhin erhältlich

Während der Schließungen und Einschränkungen im Zuge der Corona-Krise hat die Stadt Bad Liebenstein ein Soforthilfeprogramm für die lokalen Gaststättenbetreiber aufgelegt: den GEORG-Gutschein. Die Stadt Bad Liebenstein hat den teilnehmenden Gaststätten ein großes Gutscheinpaket abgekauft. Sie können diese Aktion unterstützen und die GEORG-Gutscheine in der Tourist-Information erwerben. Besonders attraktiv wird das Angebot durch einen Bonus von 20 Prozent, den die Gastwirte auf den Gutschein geben. Folgende Gaststätten nehmen teil: Chausseehaus „Zur Einnahme“, Restaurant und Café Logierhof, Gaststätte zum Burgblick, Wirtshaus Mausefalle, Landgasthof zur guten Quelle, SEN-Restaurant, Café Olga, Café Altenstein, Eiscafé zum Polarstern, Asia Ha Long.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein
 Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck OHG, Untermaßfeld

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 10. Dezember 2020